

**Neubekanntmachung der
Promotionsordnung
der Universität Dortmund
für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät**

Die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät vom 26.9.1983 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 17/83 vom 9.12.1983), zuletzt geändert durch die dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät vom 9.10.1999 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 1/2000 vom 28.1.2000), wird in der neuen Fassung nachstehend neu bekanntgemacht.

Gliederung

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen zur Promotion
- § 4 Promotionsantrag
- § 5 Promotion ohne Betreuung
- § 6 Zulassung zur Promotion
- § 7 Betreuer
- § 8 Widerruf der Zulassung zur Promotion
- § 9 Vorzeitige Beendigung des Promotionsverfahrens durch den Kandidaten
- § 10 Einreichung der Dissertation
- § 11 Gutachter
- § 12 Promotionskommission
- § 13 Disputation
- § 14 Feststellung der Promotionsleistung
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Vollzug der Promotion
- § 17 Ungültigkeitserklärung der Promotion
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Rechtsbehelf
- § 20 Aberkennung des Doktorgrades
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Promotion

- (1) Die Universität Dortmund verleiht für eine Promotion in der Fachrichtung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften den Grad eines Doktor rerum politicarum (Dr. rer. pol.) nach Maßgabe dieser Promotionsordnung.
- (2) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät zuständig. Sie bildet dazu einen Promotionsausschuss (§ 2). Promotionsbewerber wenden sich an diesen Ausschuss.
- (3) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.
- (4) Die Promotion erstreckt sich auf das Erstellen einer Dissertation und deren Disputation.
- (5) Die Dissertation muss eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende, besondere Forschungsleistung darstellen.
- (6) Das Thema der Dissertation wird entweder von einem Bewerber selbst oder von einem Professor bzw. Honorarprofessor bzw. Privatdozenten, soweit sie zum Personenkreis des § 92 Abs. 1 des WissHG gehören, der zur Betreuung (§ 7) berechtigt ist, vorgeschlagen. Der Promotionsausschuss empfiehlt dem Bewerber Professoren bzw. Honorarprofessoren bzw. Privatdozenten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, mit denen er Auswahl und Abgrenzung des Themas beraten kann.
- (7) Durch die Disputation wird die Dissertation in wissenschaftlichem Gespräch mit der Promotionskommission (§ 12) erläutert und verteidigt.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss besteht aus:
 - drei Professoren der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät,
 - einem Hochschulassistenten oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät,
 - einem Studenten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät mit abgeschlossener Diplom-Vorprüfung.

Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben.

- (2) Dem Promotionsausschuss obliegen folgende Aufgaben:
1. Er entscheidet, ob die Voraussetzungen zur Promotion (§ 3) bei einem Bewerber erfüllt sind und macht ggf. entsprechende Auflagen. Bei diesen Entscheidungen darf ein Student nicht mitwirken.
 2. Er bearbeitet den Promotionsantrag des Bewerbers (§ 4).
Dabei obliegen ihm insbesondere:
 - Bereitstellung von Betreuern (§ 7);
 - Verhandlungen über Hilfsmittel und Arbeitsplatz (§ 4 Abs. 7).
 3. Er betreibt das Promotionsverfahren des Doktoranden.
Dabei obliegen ihm insbesondere:
 - Bildung der Promotionskommission (§ 12), insbesondere Bestellung der Gutachter (§ 11) und Anforderung und Weiterleitung der Gutachten;
 - Organisation der Disputation (§ 13);
 - ggf. Widerruf bzw. Zurücknahme der Zulassung zur Promotion (§ 8, § 9, § 10 Abs. 6);
 - Entscheidungen über Widersprüche.
 4. Er berichtet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät regelmäßig über den Stand der Promotionsverfahren.
 5. Er achtet auf die Einhaltung dieser Promotionsordnung und macht aus den Erfahrungen der Promotionspraxis heraus ggf. Veränderungs- oder Verbesserungsvorschläge.
- (3) Bei Beschlüssen, die Entscheidungen über Prüfungsleistungen beinhalten, haben nur die Mitglieder Stimmrecht, die Professoren oder Hochschulassistenten oder promovierte Mitarbeiter sind.
- (4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungsverfahren des Promotionsausschusses entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden von dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt, und zwar die Professoren und die Hochschulassistenten bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiter für die Dauer von zwei Jahren, der Student für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Für jedes Mitglied des Promotionsausschusses wählt der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät nach Gruppen getrennt aus den

Gruppen gemäß Absatz 1 einen Stellvertreter. Der Stellvertreter vertritt das Mitglied des Promotionsausschusses nur, falls dieses verhindert ist. Jeder Stellvertreter hat jedoch das Recht zur Information und zur Teilnahme an den Sitzungen des Promotionsausschusses.

- (7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Promotionsausschusses wird auch dessen Stellvertreter neu gewählt. Ein Mitglied des Promotionsausschusses und sein Stellvertreter behalten im Falle des Rücktritts ihre Mitgliedschaft solange, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (8) Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wählt den Vorsitzenden des Promotionsausschusses und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder des Promotionsausschusses, die Professoren sind.
- (9) Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit; soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 3

Voraussetzungen zur Promotion

- (1) Voraussetzung zur Promotion ist ein mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium der Wirtschafts- und/oder Sozialwissenschaften mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, oder ein mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossenes wissenschaftliches Studium der Wirtschafts- und/oder Sozialwissenschaften mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene auf die Promotion vorbereitende Studien an der Universität Dortmund oder ein mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossenes Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 WissHG der Wirtschafts- und/oder Sozialwissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule, sofern Gleichwertigkeit besteht.
- (2) Ein mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium in einer anderen Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern gilt dann als Erfüllung der Voraussetzung der Promotion, wenn der Bewerber dem Promotionsausschuss eine schwerpunktmäßige Beschäftigung mit Fragen der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften nachweist.
- (3) Hat ein Bewerber seinen Studienabschluss nicht an einer Hochschule erworben, die in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin liegt, muss er beim Promotionsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit stellen. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen anzurufen.

- (4) Zum Promotionsverfahren wird weiterhin zugelassen, wer einen mit der Gesamtnote „sehr gut“ abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Fachhochschulstudiengang im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und erfolgreiche, auf die Promotion vorbereitende wirtschaftswissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern nachweisen kann. Ein Fachhochschulabsolvent, der in den Studienrichtungen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Soziologie zu promovieren beabsichtigt, muss das entsprechende Allgemeine Fach dieser Richtung (Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Allgemeine Volkswirtschaftslehre oder Allgemeine Soziologie) und ein Prüfungsfach aus dem Hauptstudium belegen und mindestens mit der Note „befriedigend“ abschließen. Als Prüfungsfach aus dem Hauptstudium ist das Fach zu wählen, dem das Dissertationsthema entnommen ist. Darüber hinaus muss er in diesem Promotionsfach einen Seminarschein (Hausarbeit) erwerben. Diese für die Promotion qualifizierenden vorbereitenden wissenschaftlichen Studien umfassen mindestens drei, höchstens fünf Semester.

§ 4

Promotionsantrag

- (1) Der Bewerber beantragt seine Zulassung zur Promotion unter Angabe eines Arbeitsthemas für die Dissertation schriftlich beim Promotionsausschuss. Das Thema soll so gewählt sein, dass in der Regel zur Bearbeitung nicht mehr als zwei Jahre erforderlich sind. Auch empirische Arbeiten sollen in höchstens drei Jahren abgeschlossen sein können. Soll die Dissertation im Rahmen einer Gemeinschaftsarbeit mehrerer Doktoranden angefertigt werden, ist darauf besonders hinzuweisen.
- (2) In dem Antrag sind folgende Erklärungen abzugeben:
1. ob der Bewerber schon einmal ein Promotionsverfahren in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Dortmund beantragt hatte oder er sich in einem solchen Verfahren befand und das Verfahren entweder abgeschlossen oder abgebrochen wurde;
 2. ob der Bewerber schon an anderer Stelle eine Promotionszusage oder -zulassung erhalten hat oder sich in einem Promotionsverfahren befindet oder ob er ein solches Verfahren abgebrochen oder abgeschlossen hatte (im letzteren Falle ist anzugeben, welcher Promotionserfolg erzielt wurde).
- (3) Der Bewerber kann in seinem Antrag Vorschläge für die Betreuer (§ 7) seiner Dissertation machen.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
1. das Reifezeugnis oder sonstige Hochschulzugangsberechtigungen des Bewerbers,

2. das Abschlusszeugnis über die Hochschulausbildung (in der Regel Zeugnis über das Diplom-Hauptexamen, das Magister-Examen oder das Staatsexamen) des Bewerbers,
 3. ein Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen Bildungsgang aufzeigt.
- (5) Benötigt der Bewerber zur Erstellung seiner Dissertation personelle oder sachliche Mittel oder einen Arbeitsplatz von der Fakultät, muss er dem Promotionsantrag einen Antrag auf Bereitstellung mit Begründung und Terminplan beifügen. Die benötigten Mittel müssen möglichst genau aufgeführt sein.
- (6) Nach Eingang des Promotionsantrages des Bewerbers beim Promotionsausschuss prüft dieser unverzüglich,
- ob die Voraussetzung zur Promotion nach § 3 Abs. 1 oder Absatz 2 erfüllt ist und
 - ob der Promotionsantrag entsprechend den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 vollständig ist.
- (7) Hat der Bewerber einen Antrag auf Bereitstellung von Mitteln oder eines Arbeitsplatzes durch die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät gestellt (Absatz 5), legt der Promotionsausschuss diesen Antrag mit einer Stellungnahme versehen unverzüglich dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zur Entscheidung vor.

§ 5

Promotion ohne Betreuung

Der Bewerber kann abweichend von § 4 mit der Antragstellung auf Zulassung zur Promotion eine bereits fertige Dissertation vorlegen, die er ohne Betreuung erstellt hat. Im Promotionsantrag ist ggf. anzugeben, auf wessen Anregung, unter Benutzung welcher Einrichtungen und mit Hilfe welcher Institutionen die Dissertation angefertigt wurde.

§ 6

Zulassung zur Promotion

- (1) Der Promotionsausschuss teilt dem Bewerber die Annahme oder Ablehnung des Promotionsantrages in einem schriftlichen Bescheid mit. Bei der Annahme werden ggf. die bestellten Betreuer und die bewilligten Mittel genannt. Ein ablehnender Bescheid bedarf einer Angabe der Gründe.
- (2) Der Promotionsausschuss muss die Zulassung zur Promotion ablehnen, wenn der Bewerber innerhalb der vom Promotionsausschuss angemessen festge

setzten Fristen nicht die angeforderten Unterlagen beibringt oder notwendige Voraussetzungen für die Promotion (§ 3) nachweist.

- (3) Bei der Antragstellung gemäß § 4 muss der Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion ablehnen, wenn keine ausreichende, fachlich kompetente Betreuung der Dissertation (§ 7) gesichert ist.

Er kann die Zulassung ablehnen, wenn der Fakultätsrat die vom Bewerber beantragten Mittel nicht bewilligt und diese unabdingbare Voraussetzung für die Erstellung der Dissertation sind.

- (4) Der Promotionsausschuss muss die Zulassung zur Promotion gemäß § 5 ablehnen, wenn nicht die für das Dissertationsthema erforderliche Anzahl fachlich kompetenter Gutachter (§ 11) gefunden wird.

§ 7 Betreuer

- (1) Hat der Bewerber mit seinem Promotionsantrag noch keine Dissertation eingereicht, bestellt der Promotionsausschuss einen Professor bzw. Honorarprofessor bzw. Privatdozenten, soweit er zum Personenkreis des § 92 Abs. 1 WissHG zählt, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der für das Dissertationsthema fachlich kompetent ist, zum Betreuer der Promotion. Im Einvernehmen mit dem Bewerber kann die Zahl der Betreuer auf zwei erhöht werden. Für den zweiten Betreuer gelten die gleichen Qualifikationsmerkmale.
- (2) Bei der Bestellung der Betreuer ist den Vorschlägen des Bewerbers nach Möglichkeit zu folgen. Die Bestellung von Betreuern, die nicht der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angehören, kann nur im Einvernehmen mit dem Bewerber erfolgen. Wurde das Dissertationsthema von einem Professor bzw. Honorarprofessor bzw. Privatdozenten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vorgeschlagen, so ist dieser in der Regel auch für die Betreuung verantwortlich.
- (3) Die Betreuung erstreckt sich in der Regel auf die fachliche und methodische Beratung des Doktoranden. Sie schließt die regelmäßige Überprüfung des Fortgangs der Arbeit und ggf. die Verwendung der von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung gestellten Mittel ein (siehe § 4 Abs. 5 und Abs. 6).
- (4) Bei Unstimmigkeiten zwischen Betreuern und dem Doktoranden ist der Promotionsausschuss zuständig.

§ 8

Widerruf der Zulassung zur Promotion

- (1) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit den Betreuern widerrufen, wenn sich der Doktorand nicht im erforderlichen und zumutbaren Maß um die Fertigstellung seiner Dissertation bemüht. Dabei sind die Fristen in § 4 Abs. 1 zu beachten.
- (2) Stellt sich im Laufe des Promotionsverfahrens heraus, dass die bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, und hat der Doktorand dieses zu vertreten, kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Betreuern die Zulassung zur Promotion widerrufen, wenn zusätzliche Mittel unabdingbare Voraussetzung für die Fertigstellung der Dissertation sind, und diese Mittel weder von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät noch auf anderem Wege zur Verfügung gestellt werden können.
- (3) Der Promotionsausschuss kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung auf Zulassung zur Promotion in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Dortmund ausschließen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Doktorand das Promotionsverfahren ohne wichtige Gründe abbricht.
- (4) Bescheide des Promotionsausschusses auf Widerruf der Zulassung zur Promotion sind schriftlich unter Angabe der Gründe zu erteilen.

§ 9

Vorzeitige Beendigung des Promotionsverfahrens durch den Kandidaten

Eine Rücknahme der Zulassung zur Promotion durch den Promotionsausschuss aufgrund eines schriftlichen Antrags des Doktoranden ist nur zulässig, solange nicht die Disputation (§ 13) anberaumt ist. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Rücknahme der Zulassung ist vom Promotionsausschuss schriftlich mitzuteilen.

§10

Einreichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist beim Promotionsausschuss einzureichen. Dieser gibt sie, falls die Anforderungen aus den nachfolgenden Absätzen 2 bis 5 erfüllt sind, unverzüglich an die Gutachter (§ 11) weiter.
- (2) Die Dissertation muss eine selbstständige Leistung des Doktoranden darstellen. Der Doktorand hat seiner Dissertation die Versicherung beizufügen, dass er dieselbe selbstständig verfasst und sich anderer als der angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat. Ist die Dissertation eine gemeinschaftliche Arbeit mehrerer Doktoranden, muss der individuelle Beitrag jedes Doktoranden klar erkennbar und bewertbar sein.

- (3) Die vorgelegte Dissertation kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses vorher ganz oder teilweise veröffentlicht sein.
- (4) Die Dissertation darf nicht bereits früher mit ihren wesentlichen Teilen Gegenstand eines erfolgreich abgeschlossenen Promotions- oder sonstigen Prüfungsverfahrens gewesen sein.
- (5) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann dem Doktoranden gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen.
- (6) Falls eine der Anforderungen der Absätze 2, 4 und 5 nicht erfüllt ist, muss der Promotionsausschuss die Dissertation an den Doktoranden zurückverweisen. Wird der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen, vom Promotionsausschuss festzulegenden Frist behoben, muss der Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion widerrufen.

§ 11 Gutachter

- (1) Nach Einreichung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss zwei Gutachter, von denen einer aus dem Kreis der Betreuer kommen soll, der andere nicht Betreuer gewesen sein darf.
- (2) Während des Promotionsverfahrens bis zur Einreichung der Dissertation kann der Doktorand Vorschläge für die Gutachter machen. Wenigstens einer der beiden Gutachter ist nach Möglichkeit entsprechend dem Vorschlag des Doktoranden zu benennen.
- (3) Gutachter müssen Professoren oder Honorarprofessoren oder Privatdozenten sein. Wenigstens ein Gutachter muss der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angehören. Ein Gutachter, der nicht dieser Fakultät angehört, hat im Promotionsverfahren die Rechte eines Mitglieds der Fakultät.
- (4) Die Gutachter erstellen unabhängig voneinander Gutachten zu der Dissertation. In den Gutachten schlagen sie aufgrund von begründeten Aussagen über die Qualität der Dissertation deren Annahme oder Ablehnung vor. Falls sie die Annahme vorschlagen, nehmen sie auch eine vorläufige Beurteilung der Dissertation vor.

Lehnt einer der Gutachter die Arbeit ab, so bestimmt der Promotionsausschuss nach Anhörung des Doktoranden einen weiteren Gutachter.

Lehnt auch dieser die Annahme ab, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

- (5) Der Promotionsausschuss trägt dafür Sorge, dass die Gutachten spätestens drei Monate nach Aushändigung der Dissertation an die Gutachter beim Promotionsausschuss vorliegen.
- (6) Die Gutachter können dem Doktoranden Änderungen seiner Dissertation vorschlagen. Will der Doktorand die Änderungsvorschläge berücksichtigen, kann der Promotionsausschuss die Frist zur Abgabe der Gutachten entsprechend – jedoch höchstens um drei weitere Monate – verlängern.
- (7) Der Promotionsausschuss reicht die Gutachten unverzüglich an die Promotionskommission (§ 12) und an den Doktoranden weiter.
- (8) Nach Eingang der Gutachten legt der Promotionsausschuss für mindestens zehn Tage ein Exemplar der Dissertation in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zur öffentlichen Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Angehörigen der Universität Dortmund aus. Zwischen dem letzten Tag der Auslegung der Dissertation und dem Tag der Disputation müssen mindestens zwei Wochen liegen. Erfolgt bis sieben Tage nach der Auslegung ein begründeter Einspruch, so ist er vom Promotionsausschuss unter Anhörung des Doktoranden und der Betreuer vor der Disputation zu behandeln.
- (9) Die Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

§ 12

Promotionskommission

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt die Promotionskommission rechtzeitig vor dem Eingang der Gutachten und benennt ihren Vorsitzenden. Bei der Wahl der Mitglieder der Promotionskommission darf ein studentisches Mitglied ohne abgeschlossenes Hochschulstudium nicht mitstimmen. Bis auf ein Mitglied muss die Promotionskommission aus Professoren oder Honorarprofessoren bestehen (vgl. §§ 48 und 54 WissHG).
- (2) Die Promotionskommission besteht aus den beiden Gutachtern (§ 11) und in der Regel einem weiteren Prüfer. Dieser ist entweder Professor bzw. Honorarprofessor bzw. Privatdozent oder Hochschulassistent bzw. promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter.

Der Promotionsausschuss kann einen zweiten weiteren Prüfer bestellen, sofern es das Sachgebiet erfordert, dem die Dissertation entstammt, oder falls zwei Betreuer bestellt waren. Beide weiteren Prüfer sind entweder Professoren bzw. Honorarprofessoren bzw. Privatdozenten oder es ist ein weiterer Prüfer Professor bzw. Honorarprofessor bzw. Privatdozent und der andere Hochschulassistent bzw. promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter.

- (3) Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Promotionskommission müssen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angehören. Der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht für die weiteren Prüfer. Diese sind nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen, wobei den Vorschlägen des Bewerbers nach Möglichkeit gefolgt werden soll. Dabei dürfen die Betreuer nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Promotionskommission ausmachen.
- (4) Der Vorsitzende der Promotionskommission ist aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder zu bestimmen, die Professoren der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sind.
- (5) Die Promotionskommission soll ihre Entscheidungen einvernehmlich treffen. Kann in Ausnahmefällen kein Einvernehmen erzielt werden, führt sie eine Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss herbei. Die Promotionskommission ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Aufgaben der Promotionskommission sind insbesondere:
 1. Disputation mit den Doktoranden (§ 13),
 2. Feststellung der Promotionsleistung des Doktoranden (§ 14),
 3. ggf. Erteilen von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Form der Dissertation.

§ 13 Disputation

- (1) Frühestens einen Monat und spätestens drei Monate nach Abgabe der Gutachten findet auf Einladung des Promotionsausschusses die Disputation der Mitglieder der Promotionskommission mit dem Doktoranden statt. Im Rahmen der Disputation haben nur die Mitglieder der Promotionskommission das Fragerecht.
- (2) Erscheint der Doktorand ohne triftigen Grund nicht zur Disputation oder bricht er sie ohne triftigen Grund ab, so gilt diese als nicht bestanden. Hierüber entscheidet die Promotionskommission.
- (3) Die Disputation wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen.
- (4) Die Disputation beginnt mit einem Kurzreferat von etwa 30 Minuten des Doktoranden über die Dissertation.
- (5) Die Disputation erstreckt sich über die Erläuterung und Verteidigung der Dissertation hinaus auch auf sachliche und methodische Probleme, die mit der

Dissertation in Zusammenhang stehen. Die Gutachten sollen in die Disputation miteinbezogen werden.

- (6) Die Gesamtdauer der Disputation beträgt etwa 120 Minuten.
- (7) Die Disputation ist hochschul-öffentlich.

Für die Anwesenheit von Studenten bei der Disputation gilt § 90 Abs. 6 WissHG. Der Promotionsausschuss ist berechtigt, der Disputation beizuwohnen.

§ 14

Feststellung der Promotionsleistung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Dissertation, der Gutachten und der Leistungen in der Disputation, ob
 - a) der Doktorand zu promovieren ist oder
 - b) der Doktorand die Disputation wiederholen muss oder
 - c) die Promotion abgelehnt wird.

Nach der ersten Disputation ist eine Ablehnung der Promotion nicht möglich, wenn sich vorher beide Gutachter in ihren Gutachten für die Annahme der Dissertation ausgesprochen hatten.

- (2) Entscheidet die Promotionskommission, dass der Doktorand zu promovieren ist, legt sie gleichzeitig auch das Prädikat für die Promotion fest. Dieses lautet: „sehr gut“ oder „gut“ oder „genügend“. Bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen kann das Prädikat „ausgezeichnet“ erteilt werden.
- (3) Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Doktoranden in Gegenwart der übrigen Kommissionsmitglieder sofort die Entscheidung der Promotionskommission mit. Falls diese auf Wiederholung der Disputation oder Ablehnung der Promotion lautet, ist die Entscheidung dem Doktoranden unter der Angabe der Gründe unverzüglich noch einmal schriftlich mitzuteilen.
- (4) Falls auf Wiederholung der Disputation entschieden wurde, beraumt der Promotionsausschuss eine erneute Disputation an, die frühestens drei Monate, längstens sechs Monate nach der ersten Disputation stattfinden soll. Der Doktorand kann verlangen, dass bei einer Wiederholung ein zusätzlicher Prüfer in die Promotionskommission aufgenommen wird. Der Promotionsausschuss soll bei der Auswahl des Prüfers dem Vorschlag des Doktoranden folgen.

- (5) Hat die Promotionskommission die Promotion endgültig abgelehnt, ist das Promotionsverfahren damit erfolglos beendet. Der Promotionsausschuss kann einen Antrag auf ein erneutes Promotionsverfahren zulassen.
- (6) Ist die Disputation nicht bestanden, so sind die Bewertungen in die Promotionsakte aufzunehmen.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Hat die Promotionskommission den Doktoranden promoviert, ist dieser verpflichtet, seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Dieser prüft gegebenenfalls, ob die von der Promotionskommission erteilten Auflagen (§ 12 Abs. 6 Nr. 3) erfüllt sind.
- (2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplar für die Archivierung drei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sichergestellt durch entweder
 - a) die Ablieferung weiterer 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
 - b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder
 - c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsorts auszuweisen, oder
 - d) die Ablieferung eines Mikrofiches und 50 weitere Kopien oder
 - e) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen a), d) und e) überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

- (3) Wird die Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind zusätzlich zehn Exemplare der Universitätsbibliothek zur Verfügung zu stellen.

- (4) Für die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist eine von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden genehmigte gekürzte Fassung zulässig. Im Fall einer übergreifenden Forschungsarbeit kann die Veröffentlichung gemeinsam mit anderen daran beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erfolgen.

§ 16 Vollzug der Promotion

- (1) Wenn alle Promotionsleistungen einschließlich der Übergabe der Exemplare und der Zusammenfassung gemäß § 15 Abs. 2 erbracht sind, wird eine Promotionsurkunde auf den Tag der Disputation ausgestellt. Ist die Dissertation Teil einer Gemeinschaftsarbeit, so muss dies aus der Urkunde ersichtlich sein.
- (2) Soll die Dissertation in einer Zeitschrift oder innerhalb einer wissenschaftlichen Reihe erscheinen, so kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden die Promotionsleistung als erfüllt erklären, wenn Herausgeber bzw. Verlag die Annahme des vom Vorsitzenden der Promotionskommission für druckfertig erklärten Manuskripts durch einen rechtskräftigen Vertrag bescheinigen.
- (3) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde hat der Doktorand das Recht zum Führen des Dokortitels.

§ 17 Ungültigkeitserklärung der Promotion

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat oder dass wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt der Dekan auf Beschluss des Promotionsausschusses die Promotion für ungültig.
- (2) Dem Bewerber ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 18 Ehrenpromotion

- (1) Der Doktorgrad darf ehrenhalber nur für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen verliehen werden.
- (2) Mitgliedern der Universität kann der Doktorgrad nicht ehrenhalber verliehen werden, und Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglied der Universität Dortmund waren, soll er nicht ehrenhalber verliehen werden.
- (3) Für die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf es im Fakultätsrat außer der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auch der Mehr

heit der Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Vertreter der Gruppe der Professoren.

- (4) Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf in jedem Einzelfall der Beratung durch den Senat.

§ 19 Rechtsbehelf

- (1) Schriftliche Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen alle Entscheidungen des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission oder einzelner Prüfer kann der Doktorand entsprechend den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch beim Promotionsausschuss einlegen.

§ 20 Aberkennung des Doktorgrades

Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat.

§ 21 Übergangsbestimmungen

Diese Promotionsordnung findet Anwendung für alle Bewerber, die ihren Antrag auf Zulassung nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung stellen. Das Verfahren der anderen Bewerber richtet sich nach der Promotionsordnung vom 25. Juni 1979 (Amtliche Mitteilungen AM Nr. 9/1979 vom 6. Juli 1979).

§ 22 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt nach Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.